Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Erlass des Bayerischen Landtags über das Ordensstatut zum Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille
Zum Gesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl S. 302) werden Einzelheiten über die Vorschläge, die Verleihungsurkunde, die Aushändigung und die Matrikel sowie eine evtl. Aberkennung festgelegt. Der Erlass tritt am 1. August 2011 in Kraft.
Erlass des Bayerischen Landtags vom 12. Juli 2011, StAnz Nr. 30/2011 vom 29. Juli 2011, S. 1; EAPl 009/neu 0092

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV)
Im Rahmen der beihilferechtlichen Abrechnung von Kostenpauschalen bei Organtransplantationen durch die Bekanntmachung vom 13. August 2009 werden im Jahre 2011 die Organisationspauschale je transplantiertem Organ von 8.319 € auf 8.765 € und die Flugkostenpauschale von 6.179 € auf 6.731 € erhöht. Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Bek des StMF vom 12. Juli 2011, StAnz Nr. 29/2011 vom 22. Juli 2011, S. 2, FMBl Nr. 7/2011 vom 29.7.2011, S. 282; EAPl 035/neu 0352

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften
Auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 (Rs. C-518-07) hinsichtlich der Organisation der Datenschutzaufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich wird die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinn des Art. 28 – EG-Datenschutzrichtlinie organisations- und statusrechtlich durch die Änderung in Art. 30 Abs. 7 und die neu gefassten Art. 34 und 35 BayDSG umgesetzt. Weitere Änderungen betreffen das BayBesG, die AVWpG, die ZuVOWiG und die DSchV. Das Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S. 307, FNA: 204-1-I u. a.; EAPl 047/neu 0470

Sechste Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung
Art. 1 ändert 30 Paragrafen der mehrfach geänderten Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004. Neu eingefügt werden die §§ 45a bis 45c, 57a und 76a, § 80 wird aufgehoben. Die Anlage D mit Mustern von Ausweisersatz, Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel und Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium wird umfangreich geändert. Die Verordnung tritt am 1. September 2011, der neu eingefügte § 76a (Form und Verfahren der Datenübermittlung im Ausländerwesen) am 1. November 2011 in Kraft.
V vom 22. Juli 2011, BGBl I Nr. 40/2011 vom 1. August 2011, S. 1530, FNA: 26-12-1; EAPl 160/neu 160

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms
In § 22 BImSchG wird ein neuer Abs. 1a eingefügt. Durch Kinder hervorgerufene Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen ausgehen, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Immissionsgrenz- und -richtwerte dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen nicht herangezogen werden. Das Gesetz tritt am 28. Juli 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, BGBl I Nr. 38/2011 vom 27. Juli 2011, S. 1474, FNA: 2129-8; EAPl 171/neu 1710

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG)
Der Bayerische Landtag nutzt die neu geschaffene Gesetzgebungskompetenz, um die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche zu regeln, die von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung ausgehen. Es gilt für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kinderspieleinrichtungen sowie für den Betrieb von Anlagen i. S. von Art. 2 Abs. 1 BayBO im Freien, die überwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere auch der körperlichen Ertüchtigung dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf andere Anlagen für soziale Zwecke sowie Sportanlagen. Das Gesetz mit acht Artikeln tritt am 1. August 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S. 304, BayRS 2129-1-9-UG; EAPl 171/neu 1710

Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels
Art. 1 enthält das neu gefasste Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) mit 35 Paragraphen und fünf Anhängen. Die Art. 2 bis 14 ändern Bundesgesetze und -verordnungen. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 28. Juli 2011 unter Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 in Kraft.
G vom 21. Juli 2011, BGBl I Nr. 38/2011 vom 27. Juli 2011, S. 1475, FNA: neu: 2129-55 u. a.; EAPl 171/neu 1710

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV)
Auf Grund des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom

29. Juli 2009 regelt die neue Verordnung in elf Paragrafen und acht Anlagen Begriffsbestimmungen, Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, Einsatz, Aufgaben und Qualifikation des Fachpersonals, Schulung, Fortbildung, Gleichwertigkeit vergleichbarer Qualifikationen aus anderen EU- und EWR-Staaten, Informationspflichten, Dokumentationspflichten, Hinweise auf Bußgeldvorschriften und Übergangsvorschrift. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012, § 4 Abs. 1 (Pflichten des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten) am 1. November 2012 in Kraft.
V vom 20. Juli 2011, BGBl I Nr. 37/2011 vom 25. Juli 2011, S. 1412, FNA: 2129-54-1; EAPl 177/neu 1770

Gesetz über die bayerische Verfassungsmedaille
Zum 50. Jahrestag der Stiftung der Bayerischen Verfassungsmedaille durch den damaligen Präsidenten des Landtags Rudolf Hanauer für Verdienste um die Verfassung in Silber und Gold und den 65. Jahrestag der Verabschiedung der Bayerischen Verfassung wird die Medaille, die bisher ordensrechtlich im Rang unterhalb der tragbaren Auszeichnungen stand, nun als Orden aufgewertet. Das Gesetz enthält in neun Artikeln Aussagen über die Verleihungsgründe, die Gestaltung der Ordenszeichen, die Höchstzahl der jährlichen Verleihungen, die Verleihung, Vorschlags- und Antragsberechtigte (die Landtagsfraktionen und jedes Landtagsmitglied sind vorschlagsberechtigt, antragsberechtigt ist jedermann gegenüber den Vorschlagsberechtigten), die Prüfung der Vorschläge, Urkunde und Ordenszeichen und das Ordensstatut. Das Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S. 302, BayRS 1132-5-S; EAPl 009/neu 0092

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Mit dem Gesetz wird das BayEUG in 14 Artikeln geändert, um das am 26. März 2009 in Kraft getretene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen schulrechtlich in das bayerische Landesrecht umzusetzen. Der Landtag hatte bereits am 22. April 2010 ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen (LT-Drucksache 16/4619). Ziel der Schulentwicklung aller Schulen ist die inklusive Schule (Art. 30b BayEUG). Das Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S 313. FNA: 2230-1-1-UK; EAPl 200/neu 2000

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG)
Das Änderungsgesetz passt in sechs Artikeln das BayBlindG an das höherrangige Recht der Europäischen Union an.
Das Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S. 311, FNA: 2170-6-A; EAPl 406/neu 4061

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
Es wird ein neuer Art. 109a (Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz) eingefügt. Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise werden im übertragenen Wirkungskreis zuständig für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Diese Leistungen sind für Kinder bestimmt, deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Untere Fachaufsichtsbehörden sind die Regierungen, obere Fachaufsichtsbehörde das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Das Gesetz tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S. 319, BayRS 86-7-A; EAPl 416, 456/neu 470

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen werden Koordinierende Kinderschutzstellen im Verantwortungsbereich des Jugendamtes gefördert. Ihre Aufgabe ist es, ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen zu knüpfen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen, um überforderte Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung zu erkennen und Schutzfaktoren aufzubauen. Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern. Zuwendungsvoraussetzung sind Netzwerkarbeit, Navigationsfunktion, netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption, eine bestimmte personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation, die Evaluation und Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers. Die Förderung wird als Personalkostenzuschuss je vollzeitbeschäftigter Fachkraft mit bis zu 16.500 € jährlich gewährt. Sachlich zuständig sind die Regierungen. Die Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft.
Bek des StMAS vom 7. Juni 2011, AllMBl Nr. 9/2011 vom 28. Juli 2011, S. 454; EAPl 445/neu 4450

Verordnung über die Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle des Bundesfreiwilligendienstes (Zentralstellenverordnung)
Auf der Grundlage von § 7 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden die Anforderungen an Durchführungsumfang und Erreichbarkeit einer Zentralstelle geregelt. Die Verordnung tritt am 28. Juli 2011 in Kraft.
V vom 20. Juli 2011, BGBl I Nr. 38/2011 vom 27. Juli 2011, S. 1503, EAPl 2173-2-1; EAPl 480

Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften
Das LFBG wird durch Art. 1 in 42 Positionen geändert und ergänzt. Das Gesetz tritt am 4. August 2011 in Kraft.
G vom 27. Juli 2011, BGBl I Nr. 41/2011 vom 3. August 2011, S. 1608, FNA: 2125-44 u. a.; EAPl 514/neu 5140, 567

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze
Das IfSG wird durch Art. 1 in elf Positionen geändert, insbesondere wird § 23 (Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder) neu gefasst. Die Art. 2 bis 6b

ändern die Gefahrstoffverordnung, das SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – in neun Positionen, das GKV – Wettbewerbsstärkungsgesetz, das Krankenhausentgeltgesetz, das SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – in sechs Positionen und die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 4. August 2011 in Kraft.
G vom 28. Juli 2011, BGBl I Nr. 41/2011 vom 3. August 2011, S. 1622, FNA: 2126-13 u. a.; EAPl 530/neu 5300

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
Der neue Art. 2 Abs. 4 AGSG setzt die infolge der Organisationsreform durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl I S. 1112) geänderte Terminologie um (an die Stelle der „Arbeitsgemeinschaft" tritt die „gemeinsame Einrichtung"). Außerdem wird die Befristung des Belastungsausgleichs (Art. 5 Abs. 1 Satz 1) aufgehoben. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S. 306, FNA: 86-7-A; EAPl 416, 456/neu 4070

Neufassung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
Unter Berücksichtigung von sechs Änderungsverordnungen (zuletzt vom 19. Juli 2011) wird die ab 26. Juli 2011 geltende Fassung der Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen neu bekannt gemacht. Die Liste umfasst 41 Tierseuchen.
Bek vom 19. Juli 2011, BGBl I Nr. 37/2011 vom 25. Juli 2011, S. 1404, FNA: 7831-1-49-3; EAPl 560, 565/neu 560, 5651

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden
Art. 1 ändert das Baugesetzbuch in elf Paragrafen. Insbesondere werden § 248 (Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutz von Energie) und § 249 (Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung) angefügt. Art. 2 ändert die Überschrift der Planzeichenverordnung 1990 in „Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)" und die Anlage. Das Gesetz tritt am 30. Juli 2011 in Kraft.
G vom 22. Juli 2011, BGBl I Nr. 39/2011 vom 29. Juli 2011, S. 1509, FNA: 213-1, 213-1-6; EAPl 601/neu 6010

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
Zur Umsetzung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2009/90/EG und der Entscheidung 2008/915/EG der Kommission werden auf Grund des § 23 WHG in 13 Paragrafen und elf Anlagen Regelungen zum Schutz der Oberflächengewässer und der wirtschaftlichen Analyse der Nutzung des Wassers erlassen.
Die Verordnung tritt am 26. Juli 2011 in Kraft.
V vom 20. Juli 2011, BGBl I Nr. 37/2011 vom 25. Juli 2011, S. 1429, FNA: neu: 753-13-3; EAPl 640/neu 6400

Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes
Zur Ausführung des Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)) vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2300, 2305) wird die Therapieunterbringung in Art. 28a UnterbrG geregelt. Untere Verwaltungsbehörden i. S. des ThUG sind die Kreisverwaltungsbehörden. Das Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, GVBl Nr. 14/2011 vom 27. Juli 2011, S. 309, FNA: 2128-1-A; EAPl 534, 541/neu 5340

Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
Art. 1 ändert sechs Paragrafen des AÜG, insbesondere werden in § 16 weitere Tatbestände ergänzt, die §§ 17 und 19 neu gefasst und die §§ 17a bis 17c sowie 18a neu eingefügt. Art. 2 ändert fünf Paragrafen des SchwarzArbG. Das Gesetz tritt am 30. Juli 2011 in Kraft.
G vom 20. Juli 2011, BGBl I Nr. 39/2011 vom 29. Juli 2011, S. 1506, FNA: 810-31, 453-22; EAPl 810, 822/neu 8100, 8220

Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
Das Energiewirtschaftsgesetz wird durch Art. 1 in 64 Positionen geändert, neu gefasst und durch neue Paragrafen ergänzt. Die Art. 2 bis 7 ändern weitere energiewirtschaftliche Gesetze und Verordnungen. Das Gesetz tritt am 4. August 2011 in Kraft.
G vom 26. Juli 2011, BGBl I Nr. 41/2011 vom 3. August 2011, S. 1554, FNA: 752-6 u. a.; EAPl 860/neu 860

Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze
In Art. 1 wird das neue Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsgesetz (NABEG) mit 35 Paragrafen verkündet. Es dient der Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Es schafft die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes und dessen Ertüchtigung. Das NABEG gliedert sich in die Abschnitte Allgemeine Vorschriften, Bundesfachplanung, Planfeststellung, Gemeinsame Vorschriften und Sanktions- und Schlussvorschriften. Art. 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz in zehn Positionen, Art. 3 ergänzt § 54 BNatSchG. Die Art. 4 bis 6 ändern die Stromnetzentgeltverordnung, die Anreizregulierungsverordnung und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Gesetz tritt am 5. August 2011, die Änderung des BNatSchG am 6. Februar 2012 in Kraft.
G vom 28. Juli 2011, BGBl I Nr. 43/2011 vom 5. August 2011, S. 1690, FNA: neu 752-8 u. a.; EAPl 860/neu 860

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes
Das Gesetz ändert § 7 Atomgesetz und fügt einen neuen § 23c (Zuständigkeit der Bundesnetzagentur) ein. Die Änderungen bestimmen u. a., dass die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn eine bestimmte Elektrizitätsmenge erzeugt ist, jedoch spätestens mit Ablauf des 6. August 2011 für die Kernkraft-

werke Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 für das Kernkraftwerk Gundremmingen B, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 für das Kernkraftwerk Philippsburg 2, mit Ablauf des 31. Dezember 2021 für die Kernkraftwerke Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim. Das Gesetz tritt am 6. August 2011 in Kraft.

G vom 31. Juli 2011, BGBl I Nr. 43/2011 vom 5. August 2011, S. 1704, FNA: 751-1; EAPl 865/neu 1770

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien
Das EEG wird durch Art. 1 in 41 Positionen geändert, insbesondere werden 55 Paragrafen neu gefasst bzw. neu eingefügt. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die neuen Anlagen 1 und 2 ersetzt, die bisherige Anlage 5 wird Anlage 3 und geändert und die neuen Anlagen 4 und 5 werden hinzugefügt. Die Art. 2 bis 11 ändern weitere energiewirtschaftliche Normen, u. a. Art. 5 die Biomasseverordnung mit einem neuen § 2a (Energieerträge anerkannter Biomasse) und neue Anlagen 1 bis 3 (Einsatzstoffe ohne einsatzstoffbezogene Vergütung bzw. der Einsatzstoffvergütungsklasse I und II). Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012, der neue § 54 (Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage) am 1. September 2011 in Kraft.
G vom 26. Juli 2011, BGBl I Nr. 42/2011 vom 4. August 2011, S. 1634, FNA: 754-22 u. a.; EAPl 860/neu 860

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Nürnberg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011
(Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox